

6 Gründe fürs erste Massnahmenpaket der Energiestrategie

1. Steigerung Energieeffizienz – mehr Investitionen in Gebäudetechnik

- (1) **Gebäude:** Teilzweckbindung CO₂-Abgabe (Erhöhung von 300 auf 450 Mio. CHF/Jahr) für energetische Gebäudesanierung. Ausbau Gebäudeprogramm sowie steuerliche Anreize für Gebäudesanierungen
- (2) **Mobilität, Industrie und Geräte:** Strengere Vorschriften

2. Ausbau erneuerbarer Energien – Wermutstropfen Marktprämie

Anhebung Maximum Netzzuschlag von 1.5 Rp/KWh auf 2.3 Rp/KWh.

- (1) ca. 1.3 Rp/KWh für Einspeisevergütungen. Begünstigt Abbau der Warteliste
- (2) ca. 0.2 Rp/KWh für Einmalvergütung von PV-Anlagen
- (3) max. 0.1 Rp/KWh für wettbewerbliche Ausschreibungen
- (4) max. 0.1 Rp/KWh für Investitionsbeiträge (max. 40% der Investitionskosten) für neue Grosswasserkraftwerke (> 10 MW). Der Beitrag wird im Einzelfall bestimmt.
- (5) ca. 0.03 Rp/KWh für Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse
- (6) ca. 0.07 Rp/KWh Geothermische Erkundungsbeiträge und –Garantien
- (7) ca. 0.2 Rp/KWh für Rückerstattung Netzzuschlag an energieintensive Unternehmen (tiefere Voraussetzungen als bisher)
- (8) Max. 0.1 Rp/KWh für Gewässersanierungen
- (9) Max. 0.2 Rp/KWh für Marktprämienmodell. Finanzieller Zuschuss für Grosswasserkraftwerke am Markt, keine Zweckbindung.

3. Befristete Förderung erneuerbarer Energien – nur Anschubfinanzierung

- (1) Nach 6 bzw. 5 Jahren enden Einspeisevergütungssystem und Marktprämie
- (2) 2031 enden Einmalvergütung, Investitionsbeiträge, wettbewerblichen Ausschreibungen sowie Geothermie-Erkundungsbeiträge und –Garantien

4. Umbau Fördersystem – hin zur Direktvermarktung

Umbau der heutigen KEV zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung: Bessere Marktintegration, Direktvermarktung als Grundsatz, Ausnahmen für kleine Anlagen.

5. Nationales Interesse & Bewilligungsverfahren – einfach und pragmatisch

Bessere Ausgangslage bei Interessenabwägung für Nutzung von erneuerbaren Energien sowie Verkürzung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren.

6. Kernenergie – Atomausstieg ohne unmittelbaren Folgen

Keine neuen Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke; jedoch kein Technologieverbot. Für bestehende Kraftwerke: Betrieb so lange, wie Sicherheit gewährleistet ist.

Folgen bei Nichtannahme der ES2050 vom 21. Mai 2017

Planwirtschaftliche KEV-Subventionen ohne Ablaufdatum

Aktuelles KEV-Regime ist marktverzerrend und unbefristet. Und birgt zudem weitere Konflikte bezüglich "Rücklieferatarife". Statt Anschub für neue Technologien, Subventionen ohne Enddatum.

Unsichere Rahmenbedingungen erhöhen Gefahr von Partikularinteressen

Keine Impulse für die Modernisierung des Energiesystems und für den technologischen Fortschritt. Zudem steigt Gefahr von Partikularinteressen, dass die Subventionen nach altem KEV-Regime erhöht werden.

Fehlende Impulse für Gebäude- und Energieeffizienz

Der Schlüssel für Energieeffizienz und nachhaltigen Umweltschutz liegt in den Gebäuden. Bestehendes Gebäudeprogramm schafft wenig Anreize für Investitionen in energieeffiziente Lösungen (nur kantonale Vorschriften).

Keine Investitionsanreize für Grosswasserkraft

Obwohl heutiges System erneuerbare Energie fördert, fehlen Investitionsanreize für den Ausbau der Grosswasserkraft. Erfolgsversprechende Projekte (z.B. Projekt Trift) mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis können nicht realisiert werden.

FAZIT – kompatibel mit der BKW Strategie

Für BKW bietet das erste Massnahmenpaket mehr Chancen als Risiken. Es ist marktnäher ausgestattet, schafft gleichlange Spiesse für die Grosswasserkraft und eröffnet neue Geschäftsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich. Zu einem späteren Zeitpunkt (ab 2021) soll das Fördermodell durch ein Strommarktdesign, welches die zentrale Frage der Versorgungssicherheit adressiert, abgelöst werden.